

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der aimcom GmbH & Co. KG - brands & communications Landshuter Allee 61, 80637 München

(Stand: 04.03.2019)

§1 Geltungsbereich

- (1) Für sämtliche Geschäftsbeziehungen, die zwischen dem Kunden und der aimcom GmbH & Co. KG brands & communications, vertreten durch die Geschäftsführer Bernhard Ebner und Felix Heller (nachfolgend AIMCOM genannt) zustande kommen, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) in ihrer gültigen Fassung, es sei denn, dass davon abweichende Vereinbarungen und Bedingungen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Sie gelten auch für Beratungen, Auskünfte und im Bereich der Systemadministration.
- (2) Diese AGB liegen allen Angeboten, Vereinbarungen und Leistungen zwischen dem Auftraggeber und AIMCOM zugrunde und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung, auch wenn es nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Abweichungen von diesen AGB können nur schriftlich vereinbart werden.
- (3) AIMCOM ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller eventuellen Anlagen zu ändern, zu ergänzen, oder aufzuheben. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, AIMCOM hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.

§ 2 Formerfordernisse

Die Bezeichnung "schriftlich" in diesen AGB umfasst auch die Übersendung per E-Mail oder Fax.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt grundsätzlich durch die Annahme durch den Auftraggeber des schriftlichen Angebots von AIMCOM zustande; spätestens jedoch durch die tatsächliche Bereitstellung oder Erbringung der Leistung durch AIMCOM.
- (2) AIMCOM darf sich bei der Erbringung ihrer Vertragsleistungen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (3) Bei Abschluss eines Wartungsvertrages verpflichtet sich der Auftraggeber bei etwaigen Änderungen oder Erweiterungen des Wartungsobjekts während der Vertragszeit ausschließlich AIMCOM zu beauftragen. Das zur Verfügung gestellte Material wird AIMCOM nach Beendigung des Wartungsvertrages an den Auftraggeber zurückgeben.

§ 4 Fristen, Termine

(1) Fristen und Termine werden nur aufgrund schriftlicher Bestätigung durch AIMCOM verbindlich. Sie können sich bei einem von AIMCOM nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren und vorübergehenden Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum verlängern.



- (2) Soweit der Auftraggeber seinen Pflichten gegenüber AIMCOM nicht nachkommt, verzögern sich die Fristen und Termine mindestens um den Zeitraum der Verspätung unbeschadet der Rechte von AIMCOM wegen Verzuges durch den Auftraggeber.
- (3) Sofern Ausfallzeiten entstehen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der dadurch verursachte Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Unterbrechungen und den vorzeitigen Abbruch des Auftrags, wenn die Ursache hierfür nicht von AIMCOM zu vertreten ist.

§ 5 Abnahme

- (1) AIMCOM setzt dem Auftraggeber mit schriftlicher Bereitstellungsanzeige eines (Teil-) Werkes eine Frist von zwei Wochen, innerhalb der der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels ablehnen kann. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht demgemäß, so gilt die Vertragsleistung mit Ablauf der gesetzten als abgenommen. Die Verweigerung der Abnahme ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Leistung tatsächlich nutzt oder zu nutzen beginnt.
- (2) Die Anzeige offensichtlicher Mängel ist nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Bereitstellungsanzeige durch AIMCOM ausgeschlossen.
- (3) Mängel sind schriftlich, per Mail, Fax oder anders in Textform gemäß § 126b BGB geltend zu machen (vgl. § 12 dieser AGB).

§ 6 Mitwirkungs-/ Mitteilungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung zur Sicherstellung der technischen Voraussetzungen und Anforderungen sowie zur Bereitstellung der Inhalte und Beantwortung gestalterischer Fragen, um die von AIMCOM geschuldeten Leistungen zu ermöglichen. Reichen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen oder die inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers nicht aus, ist AIMCOM berechtigt die Leistungen abzubrechen und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche – gleich welcher Art – entstehen. Kommt der Auftraggeber durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme, so kann AIMCOM eine angemessene Entschädigung verlangen.
- (2) Der Auftraggeber hat spätestens nach Abschluss der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch AIMCOM die notwendigen eigenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen gegen alle Arten von Datenverlust, Betriebsstörungen und Übermittlungsfehlern sowie jegliche betriebsfremde und unberechtigte Programmeingriffe, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Schäden und Mängel, die sich nach der Leistungserbringung durch AIMCOM zeigen, hat der Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Hierbei sind von ihm alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die eine wirksame Feststellung der Mängel und Schäden sowie ihrer Ursachen ermöglichen. § 5 Abs. 2 und § 12 Abs.6 dieser AGB bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während des Vertragsverhältnisses Änderungen an seiner Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung AIMCOM unverzüglich mitzuteilen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene E-Mailkonto ab dem Zeitpunkt der Angabe erreichbar ist, und der E-Mailempfang nicht aufgrund von Weiterleitung, Stillegung oder Überfüllung ausgeschlossen ist.



§ 7 Change Request Verfahren

(1) Im Falle von Änderungs- oder Zusatzwünschen inhaltlicher, technischer oder organisatorischer Art haben AIMCOM und Auftraggeber das Recht, das im Folgenden beschriebene Change-Request-Verfahren einzuleiten. Das betrifft insbesondere die über die im Anforderungsdokument beschriebene Funktionalität oder Gestaltung hinausgehenden Änderungswünsche. Der Ablauf des Change-Request-Verfahrens ist wie folgt:

- a) Der Auftraggeber muss AIMCOM seine Änderungs- und Ergänzungswünsche jeweils in schriftlicher Form mitteilen.
- b) AIMCOM ist verpflichtet, gegen Zusatzvergütung des tatsächlich dafür anfallenden Stundenaufwands umgehend nach Erhalt einer solchen Mitteilung die Änderungs- und Ergänzungswünsche daraufhin zu überprüfen, ob sie konsistent und objektiv geeignet sowie umsetzbar sind, und ob und mit welchem zusätzlichen Kostenaufwand diese Änderungen umgesetzt werden können. Sowohl bei der Vergütung der Prüfung der Mitteilung, als auch bei der Beurteilung des für die Umsetzung anfallenden Aufwandes ist die zwischen den Parteien vereinbarte jeweils gültige Preisvereinbarung zugrunde zu legen.
- c) AIMCOM wird dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung und der Kostenschätzung schnellstmöglich mitteilen, indem AIMCOM ein entsprechendes Angebot unterbreitet.
- d) Der Auftraggeber entscheidet, ob er dieses Angebot beauftragt oder nicht. Wenn ja, so teilt er AIMCOM die Beauftragung schriftlich mit.
- e) Ist AIMCOM zu irgendeinem Zeitpunkt während der Ausführung eines Auftrages eindeutig erkennbar, dass eine der vom Auftraggeber gewünschten Änderungen nicht umsetzbar ist, so wird der Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Tätigkeiten im Rahmen der Prüfung und Umsetzung von Change Requests mit den Stundensätzen gemäß Preisliste (vgl. Link/ per Mail übersandtes PDF) in Rechnung gestellt:

§ 8 Urheber- und Verwendungsrechte

- (1) Der Auftraggeber ist bezüglich der AIMCOM zur Verfügung gestellten Daten verpflichtet, das Copyright sowie Rechte Dritter zu beachten. Neben der Veröffentlichung muss der Auftraggeber auch über die Genehmigung zur Veränderung dieser Daten verfügen. Für den notwendigen Beweis der tatsächlichen Unbedenklichkeit der Inhalte dieser Daten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Der Auftraggeber versichert, dass er der Inhaber der Urheberrechte an dem von ihm zur Verfügung gestellten Material ist oder ihm die Nutzung dieser Urheberrechte vom Berechtigten eingeräumt wurde.
- (2) Unbeschadet der Rechte an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten stehen AIMCOM die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den von ihr erstellten Webseiten sowie an den von ihr erstellten Änderungen und Erweiterungen der Projekte zu. Von Grafiken, Texten, Animationen, Bildund Tonmaterial, die AIMCOM für das Layout selbst erstellt oder geschaffen hat, bleiben die hierzu notwendigen Hilfsmittel wie auch das Material (Entwürfe, Fotonegative usw.) im Eigentum der AIMCOM.



- (3) AIMCOM räumt dem Auftraggeber die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den von ihr erstellten Projekten oder Aktualisierungen hiervon mit der Freischaltung gemäß (§ 9 Abs. 5 dieser AGB) ein, frühestens jedoch mit vollständiger Bezahlung, wenn die Freischaltung ausnahmsweise vor der vollständigen Bezahlung gemäß § 9 Abs.5 dieser AGB erfolgt. Die Einräumung der Nutzungsrechte bleibt aber immer auf die vertraglich vereinbarten Medien beschränkt. Die Nutzung der Leistungen von AIMCOM in darüberhinausgehenden weiteren Medien wird nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gestattet. Quelldateien bzw. Source-Codes bleiben im Eigentum von AIMCOM und werden dem Auftraggeber auch trotz Freischaltung und Einräumung der Nutzungsrechte nicht mit übertragen.
- (4) Die von AIMCOM erbrachten Leistungen und Dienste dürfen vom Auftraggeber ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Darüberhinausgehende Nutzungen müssen schriftlich vereinbart und aus urheberrechtlichen Gründen geregelt sein. Die Leistungen und Dienste der AIMCOM dürfen von Dritten ebenfalls ausschließlich nach einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung genutzt werden. Auf die Gestattung der Nutzung durch Dritte besteht kein Anspruch des Auftraggebers. Bei Verstoß des Auftraggebers gegen diese Verbote kann AIMCOM das Vertragsverhältnis nach erfolgloser Abmahnung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. § 21 Abs. 3 dieser AGB bleibt unberührt.
- (5) Der Auftraggeber stellt AIMCOM von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die den Anspruch begründende Tatsache auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen oder Materialien beruht.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) AIMCOM stellt dem Auftraggeber die im individuell geschlossenen Vertrag nebst Anlagen vereinbarten Leistungen und Dienste zu der darin vereinbarten Vergütung in Rechnung. Von AIMCOM in der Regel per Mail gestellte Rechnungen sind mit Eingang beim Auftraggeber fällig und innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- (2) Werden die in Auftrag gegebenen Leistungen und Dienste in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von AIMCOM finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Abs.1 Satz 2 gilt auch für Teilvergütungen und Abschlagszahlungen.
- (3) Einwände jeglicher Art gegen die von AIMCOM gestellte Rechnung oder Teile der Rechnung hat der Auftraggeber innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung.
- (4) Treten bis zur Ausführung oder auch während der Ausführung des Auftrags andere Kostenerhöhungen ein als im Change-Request-Verfahren nach § 7 dieser AGB geregelt, so werden diese dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt. Der Auftraggeber ist nur in diesem Fall berechtigt, von einem bestehenden Vertrag zurückzutreten.
- (5) Von AIMCOM erstellte Projekte werden erst nach ihrer jeweiligen vollständigen Bezahlung freigeschaltet bzw. zur jeweils vereinbarten Nutzung freigegeben. Ebenso bleiben gelieferte Waren bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von AIMCOM.



§ 10 Zahlungsverzug/ Aufrechnungs-/ Zurückbehaltungsrechte

- (1) AIMCOM ist berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von neun Prozent über dem Basiszinssatz, mindestens aber zwölf Prozent ab Verzugseintritt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche gleich welcher Art wegen Zahlungsverzuges behält sich AIMCOM ausdrücklich vor.
- (2) Wird eine vertraglich vereinbarte Vergütung nicht rechtzeitig beglichen, kann AIMCOM jegliche weitere Leistung zurückbehalten und sämtliche Vergütungen für die bisher erbrachten Leistungen fällig stellen. Leistet der Auftraggeber auch auf eine schriftliche Mahnung mit angemessener Fristsetzung trotz Fristablaufs nicht vollständig, ist AIMCOM berechtigt, den Vertrag teilweise oder ganz ordentlich zu kündigen.

¶ 11 Service

- (1) Wartungsarbeiten an den erstellten Projekten dürfen ausschließlich von AIMCOM vorgenommen werden. Hierüber wird gesondert, nach Leistungserfolg und Zeitaufwand, abgerechnet.
- (2) Soweit Content-Management-Systeme erstellt wurden, ist der Auftraggeber in den ihm zur eigenen Verwaltung zugewiesenen Bereichen selbst und auf eigene Kosten zur Wartung berechtigt und verpflichtet.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese Mängel auf Vorleistungen oder Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder anders dem Gefahrenbereich des Auftraggebers oder höherer Gewalt zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere für die folgenden Fälle, für welche der Auftraggeber selbst verantwortlich ist:
 - Vorgaben des Auftraggebers, welche die von AIMCOM zu erbringenden Leistungen beschreiben: AIMCOM kann weder deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität noch deren Freiheit von Rechten Dritter gewährleisten.
 - Der Auftraggeber ist alleine für die Rechtmäßigkeit und Gesetzeskonformität seiner Inhalte verantwortlich. Er übernimmt selbst die Rechtsprüfung für erstellte Texte, Gestaltungen und Maßnahmen.
 - Schäden, die ggf. auch durch rechtswidrige Handlungen von Kunden des Auftraggebers oder anderer Dritter entstehen,
 - Spätere Änderungen des Auftraggebers an den Leistungen von AIMCOM (ausgenommen hiervon sind Content-Management Systeme)
 - Ausfall von Netzdiensten wegen Störungen und andere technische Ausfälle, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der AIMCOM liegen,
 - Mängel an Projekten, die von AIMCOM nur geändert oder erweitert wurden, da AIMCOM nur für seine Leistungen Gewährleistung übernehmen kann. Das Gleiche gilt für Aufträge im Bereich der Systemadministration: Hier beschränkt sich die Gewährleistung auf den konkret zu behebenden Systemfehler, nicht auf die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems.



- (2) AIMCOM leistet für Mängel ansonsten zunächst nach ihrer Wahl durch Nacherfüllung Gewähr. Die Anzeige eines Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich, per Mail, Fax oder anders in Textform gemäß § 126b BGB erfolgt (vgl. § 5 dieser AGB).
- (3) Sofern AIMCOM die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (siehe § 13 dieser AGB) statt der Leistung verlangen.
- (4) Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Das Gleiche gilt, wenn AIMCOM die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat
- (5) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes, soweit AIMCOM nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- (6) Ein offensichtlicher Mangel kann nur innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der gesetzlichen Verjährung gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistungen auffällt, wie beispielsweise Übertragungsfehler von Daten.
- (7) Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht. Zusicherungen durch AIMCOM über bestimmte Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ausdrücklicher Bezeichnung als solche.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese Mängel dem Gefahrenbereich des Auftraggebers oder höherer Gewalt gemäß § 12 Abs.1 dieser AGB zuzuordnen sind. Das Gleiche gilt für Schäden, die sich aus anderen rechtlichen Beziehungen des Auftraggebers ergeben, welche durch Leistungen der AIMCOM herbeigeführt bzw. vermittelt wurden.
- (2) AIMCOM haftet nur für Schäden des Auftraggebers, (a) die AIMCOM, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, (b) die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von AIMCOM, eines ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder (c) die durch die Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), entstanden sind.
- (3) AIMCOM haftet in den Fällen des § 13 Abs. 2 (a) und (b) der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, welcher bei einfacher Fahrlässigkeit maximal bei dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrags liegt. Der Auftraggeber kann beweisen, dass der vorhersehbare, vertragstypische Schaden höher ist als der Rechnungsbetrag des jeweiligen Auftrags.



- (4) In anderen als den in § 13 Abs. 2 genannten Fällen ist die Haftung von AIMCOM unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen. AIMCOM haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund eines Vertragsschlusses mit einem Dritten entstehen, da hierfür ausschließlich der jeweilige Vertragspartner des Auftraggebers in Frage kommt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden entsprechende Anwendung für alle Organe, Gesellschafter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von AIMCOM (sofern eine persönliche Haftung besteht).

§ 14 Vorleistungen Dritter

- (1) Bei Vereinbarung von Vorleistungen Dritter für den Auftraggeber, wie insbesondere Hardwarekäufen, bevollmächtigt der Auftraggeber AIMCOM, als sein Vertreter aufzutreten und die dafür erforderlichen Verträge auf seine Rechnung zu schließen. Zum Zwecke der Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht wird AIMCOM ermächtigt, nach dem Kauf die Waren unverzüglich nach Mängeln zu untersuchen.
- (2) Wird die Reservierung/ Miete von Domainnamen und –servern durch AIMCOM für den Auftraggeber vereinbart, so wird AIMCOM selbst Vertragspartner des Providers. AIMCOM darf die Domain nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers kündigen, verkaufen oder umschreiben, es sei denn, der Auftraggeber befindet sich in Zahlungsverzug, oder kündigt das Vertragsverhältnis mit AIMCOM.

§ 15 Leistungspflicht bei Vorleistung Dritter

Die vertragliche Verpflichtung von AIMCOM zur Erbringung oder Bereitstellung einer Leistung steht unter dem Vorbehalt, dass erforderliche Vorleistungen Dritter, deren sich AIMCOM zur Erfüllung bedient oder notwendig bedienen muss, oder deren Genehmigungen tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechendem Qualitätsstandard erfolgen – es sei denn AIMCOM hat bei der Auswahl grob fahrlässig gehandelt.

§ 16 Entgeltpflicht für sonstige Leistungen

- (1) Andere Leistungen als im Change-Request-Verfahren nach § 7 dieser AGB geregelt und außerhalb des vertraglich ausdrücklich vereinbarten Umfangs werden nach Aufwand berechnet.
- (2) AIMCOM stellt beispielsweise in Rechnung:
 - die Kosten für Miete und Reservierung von Domainnamen und -servern nach § 14 Abs. 2,
 - den Aufwand für die Beschaffung (Recherche, Bestellung, Abholung) und Montage von Hardware, die nach § 14 Abs. 1 für den Auftraggeber gekauft wurde,
 - den Aufwand für die Diagnose und die Beseitigung von Störungen, Schäden oder Mängeln, die auf einen nicht vertrags- oder zweckbestimmten Gebrauch der von AIMCOM eingerichteten Hardware- und Softwareleistungen oder auf sonstige, von AIMCOM nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind:



den Aufwand für die Überprüfung der von AIMCOM erbrachten Vertragsleistungen nach einer Störungsmeldung des Auftraggebers, wenn sich herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtung von AIMCOM vorliegt und der Schaden oder Mangel im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.

¶ 17 Vorzeitige Vertragsbeendigung/ Schadensersatz/ Rücktritt

- (1) Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis ohne wichtigen Grund vor Annahme der Leistung oder bevor die vertragsgemäße Leistung von AIMCOM erfüllt wurde bzw. verhindert der Auftraggeber durch von ihm zu vertretendes Verhalten, dass AIMCOM ihre Leistung gehörig erbringt, so dass AIMCOM deshalb selbst den Vertrag vorzeitig kündigt, so hat er AIMCOM die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.
- (2) Darüber hinaus ist AIMCOM berechtigt, vom Auftraggeber eine Schadenspauschale in Höhe von 10 Prozent der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass AIMCOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für AIMCOM gilt erhebliches vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers. Dazu gehört insbesondere die Absicht des Auftraggebers, mit Hilfe der von AIMCOM erbrachten Vertragsleistung rechts- oder sittenwidrige Inhalte im Internet zu verbreiten, zu veröffentlichen oder bereitzustellen.

§ 19 Kommunikation

Die Parteien beabsichtigen, ihre Kommunikation möglichst umfassend zu dokumentieren: Über Gespräche/Beratungen soll AIMCOM zeitnah Protokolle mit kurzen Zusammenfassungen anfertigen, die dem Auftraggeber per Mail zugesandt werden. Diese Protokolle kann AIMCOM in Form von Stichpunkten, eingescannten Notizen oder Audio-Aufnahmen verfassen: Ausführliche Berichte/ Gutachten sind nur nach ausdrücklicher Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung zu erstellen. Der Auftraggeber kommuniziert Entscheidungen nach Möglichkeit ebenfalls per Mail. (Fern-)mündlich erklärte Entscheidungen des Auftraggebers soll AIMCOM ebenfalls per Mail bestätigen. Um eine zügige Arbeit von AIMCOM zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftraggeber, täglich (nur an Werktagen) seine Mails abzurufen und innerhalb von 24 Stunden jedenfalls mit einer selbst gesetzten Frist, in der er die aufgeworfenen Fragen bearbeitet haben will, zu beantworten. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiter, von AIMCOM per Mail angeforderte Lese- und/ oder Empfangsbestätigungen innerhalb von 24 Stunden zu beantworten. Auf die Ziffern 20 und 21 wird hingewiesen.

§ 20 Leistungsverweigerungsrecht

AIMCOM ist berechtigt, die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeiten zu verweigern, wenn eine Vorschuss-, Teil- oder Abschlagszahlung (vgl. § 9) verlangt wurde, bis diese durch den Auftraggeber voll bezahlt wurde. Ebenso kann AIMCOM die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeiten verweigern, solange und soweit eine Antwort oder eine Lese- oder Empfangsbestätigung des Auftraggebers gemäß § 19 aussteht.



§ 21 Haftung des Auftraggebers, Vertragsstrafen

- (1) Gegenüber AIMCOM und sonstigen Dritten haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Mängel und Schäden, die ihre Ursache in seinem Gefahrenbereich haben, wie insbesondere
 - alle Arten von Datenverlust, Betriebsstörungen und Übermittlungsfehler
 - unzureichende Sicherheitsvorkehrungen
 - betriebsfremde und unberechtigte Programmeingriffe
 - Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten
- (2) Gegenüber AIMCOM ist der Auftraggeber weiter nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er ihr gegenüber bestehende Pflichten verletzt. Dies gilt insbesondere für
 - a) die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke von AIMCOM vor vollständiger Bezahlung der Vergütung (vgl. § 8 Abs.3 und § 9 Abs.5 dieser AGB),
 - b) die Behauptung unwahrer Tatsachen (vgl. § 21 Abs. 7 dieser AGB) zum Zweck der Reduzierung oder des Bestreitens der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung von AIMCOM. Dieses Verbot gilt auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wie z.B. Rechtsanwälte des Auftraggebers.
- (3) Im Falle der Überlassung der von AIMCOM erbrachten Vertragsleistungen durch den Auftraggeber an Dritte haftet der Auftraggeber selbst für alle hieraus entstehenden Schäden. Dies gilt auch, soweit er die von AIMCOM erbrachten Vertragsleistungen für Dritte und deren Zwecke nutzt. § 8 Abs. 4 dieser AGB bleibt unberührt.
- (4) Soweit der Auftraggeber die von AIMCOM erbrachte oder bereitgestellte Vertragsleistung zur Verbreitung und Veröffentlichung rechts- oder sittenwidriger Inhalte im Internet sowie zum Anbieten und Bereitstellen rechts- oder sittenwidriger Dienstleistungen oder Waren im Rahmen des E-Commercing nutzt, haftet er selbst für alle hieraus entstehenden Rechtsfolgen wie etwa Schadensersatz, Unterlassungsansprüche oder strafrechtliche Verfolgung. Das Gleiche gilt, soweit der Auftraggeber die von AIMCOM erbrachten Vertragsleistungen für diese Zwecke an Dritte überlässt.
- (5) Der Auftraggeber stellt AIMCOM in den Fällen der 🐒 14 und 15 bezüglich der Vorleistungen des Dritten von jeglicher Haftung frei und macht etwaige Schadens- und Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber dem Dritten geltend.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Verletzung des in § 21 Abs. 2 a) genannten Verbots zu einer Vertragsstrafe von jeweils 20% der für das Werk berechneten Nettovergütung für jeden Fall der Zuwiderhandlung und bei Verletzung des in § 21 Abs. 2 b) genannten Verbots zu einer Vertragsstrafe von 50% der mit der unwahren Behauptung bezweckten Reduzierung oder bestrittenen Vergütung von AIMCOM. Die Vertragsstrafen gelten unbeschadet des Anspruchs von AIMCOM auf Schadensersatz.



(7) Eine unwahre Tatsachenbehauptung liegt dabei vor, wenn sich aus der dokumentierten Kommunikation oder durch andere Glaubhaftmachungen (vgl. § 294 ZPO) etwas anderes ergibt. Ansonsten liegt eine unwahre Tatsachenbehauptung spätestens dann vor, wenn in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird, dass die Behauptung des Auftraggebers oder seiner Vertreter/Erfüllungsgehilfen (wie z.B. seines Rechtsanwalts) nicht wahr ist. AIMCOM behält sich ausdrücklich vor, Strafanzeige zu stellen.

§ 22 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die sachlichen und persönlichen Auftragsdaten gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit dies für die vereinbarungsgemäße Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) AIMCOM und der Auftraggeber verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei auch vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- (3) Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen oder Datenträger mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hiaus die Kenntnisse, die AIMCOM bei der Erbringung und Bereitstellung der Vertragsleistungen gewinnt.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
 - dem die Information offenlegenden Vertragspartner vor Kenntnisgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder
 - dem die Information offenlegenden Vertragspartner nach Kenntnisgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekannt gegeben werden, die keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen oder
 - infolge von Veröffentlichungen beliebiger Art Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnisnahme wurden.
- (5) Der Auftraggeber und AIMCOM verpflichten sich im Übrigen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.



§ 23 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

- (1) AIMCOM behält sich vor, in erforderlichen Fällen vor Vertragsannahme die Bonität des Auftraggebers unter Einhaltung der hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.
- (2) Ergeben sich aufgrund der Bonitätsprüfung begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers, kann AIMCOM die Vertragsannahme von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitutes, mindestens aber einer deutschen Großbank oder Sparkasse abhängig machen.
- (3) Erbringt der Vertragspartner die Sicherheitsleistung nicht oder würde diese keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bieten oder liegt ein sonst schwerwiegender Grund vor, behält sich AIMCOM vor, bereits angebahnte Vertragsverhandlungen ohne Anerkennung einer Ersatzpflicht abzubrechen oder einen Antrag zum Vertragsschluss abzulehnen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch soweit das deutsche Recht auf dieses verweist. Ebenso sind internationale Verweisungsnormen nicht anzuwenden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so legen die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung ersatzweise fest, welche der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung.